



# Vortrag

Datum RR-Sitzung: 30. Juni 2021  
Direktion: Bildungs- und Kulturdirektion  
Geschäftsnummer: 2021.BKD.18350  
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

## Kantonale Verordnung über die Massnahmen für Publikumsanlässe von überkantonaler Bedeutung im Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie (KMPV Covid-19)

### Inhaltsverzeichnis

1.	Zusammenfassung.....	1
2.	Ausgangslage.....	2
3.	Grundzüge der Neuregelung.....	2
4.	Erläuterungen zu den Artikeln.....	3
5.	Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik (Rechtsetzungsprogramm) und anderen wichtigen Planungen .....	8
6.	Finanzielle Auswirkungen.....	8
7.	Personelle und organisatorische Auswirkungen .....	9
8.	Auswirkungen auf die Gemeinden .....	9
9.	Auswirkungen auf die Volkswirtschaft.....	9
10.	Ergebnis der Konsultation .....	9

### 1. Zusammenfassung

Mit Artikel 11a des eidgenössischen Covid-19-Gesetzes wird ermöglicht, dass sich der Bund an nicht gedeckten Kosten von Grossveranstaltungen beteiligt (sog. «Schutzschirm» für Veranstaltungen). Der Bund beteiligt sich allerdings nur, sofern ein Kanton sich im gleichen Mass engagiert. Der Kanton Bern hat sich zu diesem Schritt entschlossen und stellt 26 Millionen Franken (inklusive der Kosten für den Vollzug von 1 Million Franken) zur Verfügung. Die vorliegende Verordnung regelt diesen Schutzschirm für Veranstaltungen und den Vollzug im Kanton Bern.

## 2. Ausgangslage

In der Frühlingsession 2021 haben die eidgenössischen Räte einen neuen Artikel 11a im Covid-19-Gesetz<sup>1</sup> geschaffen. Dieser sieht vor, dass sich der Bund an nicht gedeckten Kosten von Publikumsanlässen mit überkantonaler Bedeutung zwischen dem 1. Juni 2021 und dem 30. April 2022 beteiligen kann, die über eine kantonale Bewilligung verfügen und die im Zusammenhang mit der Bewältigung der Covid-19-Epidemie aufgrund behördlicher Anordnung abgesagt oder verschoben wurden (sog. «Schutzschirm» für Veranstaltungen).

Die eidgenössische Covid-19-Verordnung Publikumsanlässe<sup>2</sup> führt aus, dass nur öffentliche Veranstaltungen ab 1'000 Teilnehmenden pro Tag vom Schutzschirm profitieren können. Die Höchstentschädigung pro Veranstaltung beträgt 5 Millionen Franken, wobei sich der Bund hälftig beteiligt, wenn der Kanton die Vorgaben des Bundes in sein Recht übernimmt. Zudem gelten folgende Einschränkungen:

- Die Veranstaltung ist zum Zeitpunkt der Durchführung epidemiologisch zulässig (Beurteilung «ex ante») und findet zwischen dem 1. Juni 2021 und 30. April 2022 statt.
- Die Veranstaltung hat ein ausgeglichenes Budget.
- Die Veranstaltung hat überkantonale Bedeutung.
- Das Veranstaltungsunternehmen hat die Rechtsform eines Einzelunternehmens, einer Personengesellschaft oder einer juristischen Person mit Sitz in der Schweiz.
- Kanton oder Gemeinden mit über 12'000 Einwohnerinnen und Einwohner sind zu nicht mehr als 50 Prozent an der Unternehmung, die das Gesuch stellt, beteiligt.
- Keine Unterstützung von religiösen oder politischen Veranstaltungen sowie von Zusammenkünften von Organen juristischer Personen.

Der Kanton will diesen Schutzschirm für Veranstaltungen unterstützen. Er hat dafür einen Rahmenkredit von 26 Millionen Franken (nachfolgend Rahmenkredit Publikumsanlässe) beschlossen<sup>3</sup>. Dieser Rahmenkredit Publikumsanlässe gilt als Rechtsgrundlage für die Ausgabe.

## 3. Grundzüge der Neuregelung

Mit der vorliegenden Verordnung wird der Schutzschirm für Veranstaltungen und dessen Vollzug im Kanton Bern geregelt.

Die Vorgaben des Bundes werden grundsätzlich übernommen.

Präzisiert wird, dass nur Veranstaltungen unterstützt werden, die im Kanton Bern selber stattfinden. Publikumsanlässe im Bereich Kultur werden unterstützt, wenn sie von ihrer Art her auch in den Genuss von Ausfallentschädigungen kommen würden<sup>4</sup>. Im Bereich Sport werden Liga- und Cupspiele von Klubmannschaften nicht unterstützt. Überkantonale mobile Veranstaltungen wie z. B. Velo-Strassenrennen werden nur unter bestimmten Voraussetzungen unterstützt. Die verfügbaren Mittel werden in zwei Tranchen aufgeteilt: Eine für die Veranstaltungen bis Ende November 2021 und eine für diejenigen zwischen Dezember 2021 und April 2022. Die erste Tranche ist mit Zweidritteln der Finanzmittel höher dotiert als die zweite Tranche. Sollten die Mittel der ersten Tranche nicht benötigt werden, so werden sie der zweiten Tranche zugeschlagen. Innerhalb der Tranchen wird nach dem Zeitpunkt der Gesuchseinreichung priorisiert. Zuständig für die Gewährung der Unterstützungsleistungen ist diejenige Behörde, die auch die

<sup>1</sup> Bundesgesetz vom 25. September 2020 über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz, SR 818.102)

<sup>2</sup> Verordnung vom 26. Mai 2021 über Massnahmen für Publikumsanlässe von überkantonaler Bedeutung im Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Verordnung Publikumsanlässe; SR 818.101.28)

<sup>3</sup> Grossratsbeschluss vom 15. Juni 2021 über Massnahmen für Publikumsanlässe von überkantonaler Bedeutung im Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie; Ausgabenbewilligung; Verpflichtungskredit 2021-2022. Rahmenkredit, Geschäftsnummer 2021.WEU.390

<sup>4</sup> Artikel 2 Buchstaben a und b der Verordnung vom 14. Oktober 2020 über die Massnahmen im Kulturbereich gemäss Covid-19-Gesetz (Covid-19-Kulturverordnung; SR 442.15)

Schutzkonzepte und die Veranstaltungen selber bewilligt: die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter.

Mit dem Rahmenkredit Publikumsanlässe soll den Veranstaltungsunternehmen eine Planungsperspektive eröffnet werden. Grossveranstaltungen erfordern längere Vorbereitungen. Der Bund und der Kanton wollen mit dem Schutzschirm möglichst früh eine gewisse Planungssicherheit geben. Der Grosse Rat hat den Rahmenkredit Publikumsanlässe am 15. Juni 2021 unter dem Vorbehalt des fakultativen Referendums beschlossen. Der Grossratsbeschluss wird am 7. Juli 2021 publiziert werden und die Referendumsfrist bis am 7. Oktober 2021 dauern. Da kein Referendum angekündigt wurde, sich der Beschluss auf das Kreditgeschäft beschränkt und damit keine weiteren Themen betrifft, sowie angesichts der parteipolitisch breit abgestützten Zustimmung des Grossen Rates<sup>5</sup>, wird es als vertretbar erachtet, die vorliegende Verordnung zu erlassen und entsprechende Gesuche von Veranstaltungsunternehmen zu behandeln, bevor die Referendumsfrist abgelaufen ist.

#### **4. Erläuterungen zu den Artikeln**

##### **Ingress**

Der Bund beteiligt sich an Unterstützungsleistungen, falls sich der Kanton seinerseits dazu entschliesst, solche zu gewähren. Mit Verordnungsrecht bestimmt er dann weitgehend die Voraussetzungen solcher Unterstützungsleistungen und weist den Vollzug den Kantonen zu. Gewährt ein Kanton Unterstützungsleistungen, so sind Ausführungs- und Vollzugsbestimmungen zu erlassen<sup>6</sup>. Entsprechend stützt sich diese Verordnung auf das Bundesrecht und auf die Grundlage für Ausführungs- und Vollzugsbestimmungen in der Kantonsverfassung.

##### **Artikel 1 und 2 Gegenstand und Grundsatz**

Keine Erläuterung.

##### **Artikel 3 Ergänzendes Recht**

Der Bund beteiligt sich nur, wenn die Unterstützungsleistungen des Kantons nach den Bedingungen des Bundesrechts gewährt werden. So sollen denn die Artikel 1 bis 15 der eidgenössischen Covid-19-Verordnung Publikumsanlässe anwendbar sein. Die kantonale Verordnung nützt den bundesrechtlichen Spielraum aus und präzisiert unbestimmte Gesetzesbegriffe, schränkt den Kreis der Begünstigten ein, gibt eine Priorisierung bei zu wenig verfügbaren Mitteln vor und regelt den konkreten Vollzug. Nicht nur die Allgemeinen Bestimmungen und die Bestimmungen zur Sicherung des Beitragszwecks des Staatsbeitragsgesetzes<sup>7</sup> (Abschnitte 3 und 6) sind ergänzend anwendbar, sondern die gesamte Staatsbeitragsgesetzgebung. So beispielsweise die Verfahrensbestimmungen bei einer Prioritätenordnung (Artikel 17 des Staatsbeitragsgesetzes).

##### **Artikel 4 Überkantonale Bedeutung**

Veranstaltungen müssen eine überkantonale Bedeutung haben, damit sie in den Genuss von Unterstützungsleistungen kommen. Nach Bundesrecht weist eine Veranstaltung überkantonale Bedeutung auf, wenn sie einen Kreis von Besucherinnen und Besuchern oder Teilnehmenden anspricht, der über den Kanton hinausgeht, in dem die Veranstaltung stattfindet<sup>8</sup>. Diese Bestimmung wird konkretisiert: eine Veranstaltung soll *nicht nur lokale oder regionale* Bedeutung für den Kanton Bern haben, sie muss mindes-

<sup>5</sup> 138 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimme, 2 Enthaltungen.

<sup>6</sup> Artikel 11a Absatz 5 Covid-19-Gesetz, Artikel 14 und 15 der Covid-19-Verordnung Publikumsanlässe und Artikel 88 Absatz 2 der Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993 (KV; BSG 101.1)

<sup>7</sup> Staatsbeitragsgesetz vom 16. September 1992 (StBG; BSG 641.1)

<sup>8</sup> Artikel 2 Absatz 4 Buchstabe b Covid-19-Verordnung Publikumsanlässe

tens *kantonale* Bedeutung haben. Das Tourismusentwicklungsgesetz nennt diese Bedeutung eine «gesamtkantonale»<sup>9</sup>. Der Entwurf zum neuen Kantonalen Sportförderungsgesetz nennt diese Bedeutung eine «kantonale»<sup>10</sup>. Das Kantonale Kulturförderungsgesetz verwendet das Kriterium «kantonale Bedeutung» nicht, erklärt hingegen, dass im Kulturbereich Bedeutung und Ausstrahlung zusammenhängen<sup>11</sup>. Im Weiteren muss, der Erfahrung oder aller Voraussicht nach, ein erheblicher Teil des Publikums aus anderen Kantonen stammen. Von einem «erheblichen Teil» ist jedenfalls auszugehen, wenn ein Drittel des Publikums nicht aus dem Kanton Bern stammt. Mit diesen beiden Kriterien sollen auch Veranstaltungen ausgeschlossen werden, die in der Nähe der Kantongrenze stattfinden und deren Publikum nur aus dem Kanton Bern und einem einzigen Nachbarkanton stammt. Weil die Unterstützungsleistungen im Voraus zugesichert werden, kann nicht auf tatsächliche Zahlen abgestellt werden. Die Gesuchstellenden müssen daher belegen, dass frühere Veranstaltungen eine solche «überkantonale» Zusammensetzung des Publikums aufwiesen. Wenn dies nicht möglich ist, müssen sie belegen, dass ihre Veranstaltung vergleichbar ist mit einer, die eine solche «überkantonale» Zusammensetzung des Publikums aufweist. Oder sie erklären nachvollziehbar, dass aufgrund des Inhalts der Veranstaltung von einer «überkantonalen» Zusammensetzung des Publikums auszugehen ist.

## **Artikel 5 Kulturveranstaltung**

Veranstaltungen im Kulturbereich fallen nur unter den kantonalen Schutzschirm, wenn sie die Kriterien einer Veranstaltung im Kulturbereich im Sinne von Artikel 2 Buchstabe a der eidgenössischen Covid-19-Kulturverordnung erfüllen.

## **Artikel 6 Ausgeschlossene Veranstaltungen**

Das Bundesrecht lässt den Kantonen einen Spielraum gewisse Veranstaltungen vom Schutzschirm auszunehmen. So kann der Kanton nur die Veranstaltungen unterstützen, die im betreffenden Kanton durchgeführt werden. Oder er kann nur die Veranstaltungsunternehmen unterstützen, die ihren Sitz oder Wohnsitz im betreffenden Kanton haben. Oder er kann sowohl die einen wie auch die anderen unterstützen<sup>12</sup>. Die Verordnung beschränkt sich, nicht zuletzt aufgrund der beschränkten Mittel, auf Veranstaltungen, die im Kanton selber stattfinden (vgl. Absatz 1 Buchstabe a). Der Sitz oder Wohnsitz eines Veranstaltungsunternehmens allein reicht nicht aus, um in den Genuss von Unterstützungsleistungen des Kantons Bern zu kommen.

Dann werden im Sportbereich Veranstaltungen von Klubs des Mannschaftssports im ordentlichen Liga- und Cup-Betrieb ausgenommen (vgl. Absatz 1 Buchstabe b). Grundsätzlich generieren nur wenige Klubs aus ausgewählten Sportarten die erforderliche Anzahl von 1'000 Zuschauerinnen und Zuschauern. Jene Klubs des professionellen und semiprofessionellen Mannschaftssports<sup>13</sup>, die von ihrer Zuschauerzahl her primär in Frage kommen, geniessen gemäss dem Bundesrecht<sup>14</sup> bereits einen namhaften finanziellen Schutz: Der Bund gewährt im Zusammenhang mit der Bewältigung der Covid-19-Epidemie professionellen und semiprofessionellen Sportklubs A-fond-perdu-Beiträge im Gesamtumfang von höchstens 115 Millionen Franken und zinslose Darlehen im Gesamtumfang von höchstens 235 Millionen Franken. Im Kanton Bern sind potentiell 19 Klubs für diese Unterstützungsmassnahmen berechtigt. Der Grosse Rat hat in der Frühlingssession 2021 einen Rahmenkredit von 5 Millionen Franken gesprochen, damit der Kanton den Klubs des professionellen und semiprofessionellen Mannschaftssports mit Solidarbürgschaften zur Seite stehen kann, falls sie zinslose Darlehen beim Bund beantragen möchten. Dieser Schutz wird als ausreichend erachtet.

<sup>9</sup> Artikel 14 Absatz 2 Buchstabe a des Tourismusentwicklungsgesetzes vom 20. Juni 2005 (TEG; BSG 935.211)

<sup>10</sup> Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a des Entwurfs vom 28. April 2021 des kantonalen Sportförderungsgesetz (2019.POMBSM.78-RRB-D-226919.pdf (be.ch))

<sup>11</sup> Artikel 7 Absatz 3 Buchstabe a und Artikel 14 Absatz 2 Buchstabe d des kantonalen Kulturförderungsgesetzes vom 12. Juni 2012 (KKFG; BSG 423.11)

<sup>12</sup> Vgl. Erläuterungen vom 26. Mai 2021 zur Covid-19-Verordnung Publikumsanlässe; [https://covid19.easygov.swiss/wp-content/uploads/2021/05/Covid-19-Verordnung-Publikumsanlasse\\_Erlaeterungen-d.pdf](https://covid19.easygov.swiss/wp-content/uploads/2021/05/Covid-19-Verordnung-Publikumsanlasse_Erlaeterungen-d.pdf).

<sup>13</sup> Klubs in den Sportarten Fussball und Eishockey, die mit einer Mannschaft in einer der beiden Ligen mit professionellem Spielbetrieb spielen; Klubs in den Sportarten Basketball, Handball, Unihockey, Volleyball, Fussball der Frauen und Eishockey der Frauen, die mit einer Mannschaft in der höchsten Liga ihrer Sportart spielen.

<sup>14</sup> Artikel 12b Covid-19-Gesetz

Die Unterstützung von mobilen Veranstaltungen, die auch ausserhalb des Kantons stattfinden, wird mit Blick auf die beschränkten zur Verfügung stehenden Mittel ebenfalls eingeschränkt (vgl. Absatz 1 Buchstabe c). Eine Unterstützung ist nur dann möglich, wenn das Veranstaltungsunternehmen seinen Sitz im Kanton Bern hat. Klassisches Beispiel für mobile Veranstaltungen, die in mehreren Kantonen stattfinden, sind Velo-Strassenrennen.

## **Artikel 7 Schadensminderungspflicht**

Veranstaltungsunternehmen sind verpflichtet, alle zumutbaren Vorkehrungen zur Schadensminderung zu treffen<sup>15</sup>. Die Verordnung zählt auf, welche Vorkehrungen dazu gehören. Die Aufzählung ist beispielhaft und nicht abschliessend. Es wird der zusichernden Behörde obliegen, die im Einzelfall nötigen Vorkehrungen zu verlangen. Die Veranstaltungsunternehmen sind gemäss Absatz 1 Buchstabe a gehalten, mit dem Abschluss ihrer kostenauslösenden Verträge so lange zuzuwarten, wie dies wirtschaftlich vertretbar ist. Der Schadensminderungspflicht in diesem Sinne nicht nachkommen würde beispielsweise ein Veranstaltungsunternehmen, das im Wissen um die finanzielle Deckung des Kantons Verträge für üblicherweise kurzfristig erhältliche Dienstleistungen offensichtlich zu früh abschliesst. Folge der Verletzung der Schadensminderungspflicht ist eine angemessene Kürzung, eine Verweigerung oder Rückforderung der Beteiligung<sup>16</sup>.

## **Artikel 8 Gesuch**

Veranstaltungen mit mehr als 1'000 teilnehmenden Personen sind ab dem 1. Juli 2021 zulässig, wenn für die Durchführung eine Bewilligung vorliegt. Zuständig für diese Bewilligung ist die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter in dem von der Grossveranstaltung betroffenen Verwaltungskreis<sup>17</sup>. Diese Zuständigkeit wurde gewählt, weil mit der Durchführung einer Veranstaltung mit über 1'000 Personen in aller Regel der Betrieb eines Gastgewerbes verbunden ist, der ebenfalls einer Bewilligung der Regierungsstatthalterin oder des Regierungsstatthalter bedarf<sup>18</sup>. Die gleiche Zuständigkeit soll nun auch für die Gewährung von Unterstützungsleistungen gelten. Die gleiche Behörde, welche die Veranstaltung von den Bewilligungsverfahren her kennt, beurteilt auch die Unterstützungsleistungen dafür. Das ermöglicht Synergien in den Abklärungen. Die Gesuchsverfahren sollen den gleichen Weg nehmen wie die Bewilligungsverfahren: sie sind bei derjenigen Gemeinde einzureichen, in der die Veranstaltung durchgeführt wird<sup>19</sup>.

Es ist davon auszugehen, dass die Grossveranstaltungen, die in den kommenden neun Monaten durchgeführt werden sollen, bereits geplant sind. Die Gesuche um Unterstützungsleistungen sollten also ohne weiteres rasch eingereicht werden können. Selbstverständlich, aber auch bundesrechtlich vorgesehen<sup>20</sup>, ist, dass Gesuche vorgängig des Veranstaltungsbeginns einzureichen sind. Um sicher zu stellen, dass die zur Verfügung stehenden Mittel einer Tranche (vgl. Erläuterung zu Artikel 12) auch ausgeschöpft werden können, müssen die Gesuche aber früher als ein paar Tage vor Veranstaltungsbeginn bekannt sein. Als Ordnungsfrist wird eine zweimonatige Vorlaufzeit gewählt. Dies gilt für Gesuche für Veranstaltungen ab dem 30. September 2021. Gesuche für Veranstaltungen, die vorher stattfinden, sind möglichst rasch einzureichen. Je früher ein Gesuch eingereicht wird, desto eher besteht die Chance der Zusage eines Schutzschirms.

Im Rahmen der Gesuchsbearbeitung holt die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter alle nötigen Unterlagen zur Beurteilung des Gesuchs ein und achtet darauf, dass wo möglich auf vorhandene, einfach zu überprüfende und nicht durch die einzelne Unternehmung manipulierbare Informationen

<sup>15</sup> Artikel 2 Absatz 6 Covid-19-Verordnung Publikumsanlässe

<sup>16</sup> Artikel 8 Absatz 4 Covid-19-Verordnung Publikumsanlässe und Artikel 20ff. StBG

<sup>17</sup> Artikel 16 Absätze 1 bis 4 und Artikel 18 Buchstabe a der Verordnung vom 23. Juni 2021 über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Verordnung besondere Lage; SR 818.101.26) und Artikel 20c1 der Verordnung vom 4. November 2020 über Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (Covid-19 V; BSG 815.123)

<sup>18</sup> Artikel 31 Absatz 1 des Gastgewerbegesetzes vom 11. November 1993 (GGG; BSG 935.11))

<sup>19</sup> vgl. Artikel 31 Absatz 2, 1. Teilsatz GGG und Artikel 20c1 Absatz 4 Covid-19 V

<sup>20</sup> Artikel 4 Absatz 1 Covid-19-Verordnung Publikumsanlässe

zurückgegriffen werden kann. Die ordentlichen<sup>21</sup> und besonderen<sup>22</sup> Mitwirkungspflichten bestehen ohnehin. Zusätzlich wird betont, dass die Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter verlangen können, dass vorgelegte Dokumente beispielsweise treuhänderisch bestätigt werden, dass Beglaubigungen vorgelegt oder ähnliche qualifizierte Bestätigungen von Begründungen beigebracht werden.

### **Artikel 9 Zuständigkeit der Regierungsstatthalterin oder des Regierungsstatthalters**

Um der Idee der Planungssicherheit Nachdruck zu verschaffen, soll die Unterstützungsleistung früh, das heisst in der Planungsphase, zugesichert werden. Die Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter verfügen in einem ersten Schritt über die Zusicherung der Beteiligung des Kantons an den ungedeckten Kosten<sup>23</sup>. In einem zweiten Schritt, falls die Veranstaltung abgesagt, verschoben oder nicht im geplanten Rahmen stattfinden kann, verfügen sie über die konkrete Beteiligung an den ungedeckten Kosten (vgl. Erläuterung zu Artikel 8 und 10). Die Verordnung regelt die Zuständigkeit zum Erlass der entsprechenden Verfügungen, also die Zuständigkeit zum rechtsverbindlichen Handeln.

### **Artikel 10 Zuständigkeiten der Geschäftsleitung der Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter**

Die Geschäftsleitung ist das gemeinsame Organ der Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter. Sie besteht aus sämtlichen Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthaltern und ist zuständig für die Koordination der Aufgabenerfüllung<sup>24</sup>. Sie soll auch die Koordination des Vollzugs in diesem Bereich an die Hand nehmen. Aktuelle Schätzungen ergeben, dass mit 70 bis 100 Gesuchen zu rechnen ist. Die Gesuche werden sich auf den gesamten Kanton verteilen.

Damit im ganzen Kanton möglichst einheitliche Qualitätsanforderungen an die Gesuchsunterlagen gestellt werden oder um die Prüfung von Gesuchen zu erleichtern, soll die Geschäftsleitung Richtlinien erlassen. Bei der Geschäftsleitung der Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter fliessen schlussendlich auch die nötigen Informationen für die Berichterstattung an den Bund zusammen. Die Berichterstattung an den Bund wird über eine Informatiklösung stattfinden<sup>25</sup>. Die Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter sprechen sich im Rahmen der Geschäftsleitung ab, wie diese Berichterstattung erfolgt.

Auch im Bereich des Finanzcontrollings kommt der Geschäftsleitung eine Weisungsbefugnis zu. So wird mit geeigneten Instrumenten und festgelegten Abläufen zwischen den einzelnen Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthaltern und der Geschäftsleitung sichergestellt werden, dass der Rahmenkredit Publikumsanlässe nicht überschritten wird.

Das Bundesrecht schreibt vor, dass die Kantone die Missbräuche mit geeigneten Mitteln bekämpfen. Eine solche Bekämpfung besteht primär in einer streng gehandhabten Begründungspflicht des Gesuchs (Artikel 8 Absatz 3). Je nach Fall bestehen sie auch in verfügbaren Auflagen. Und nicht zuletzt bestehen sie in risikobasierten Überprüfungen von Unterstützungsleistungen<sup>26</sup>. Die nötigen Überlegungen zur Missbrauchsbekämpfung sollen zentral und nicht von jeder Regierungsstatthalterin und jedem Regierungsstatthalter selber gemacht werden müssen.

Für ihre Aufgaben sollen den Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthaltern zusätzliche Ressourcen zur Verfügung stehen, sei dies in Form von zusätzlichen Stellenprozenten oder Finanzmitteln für Expertenwissen<sup>27</sup>.

<sup>21</sup> Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21) und Staatsbeitragsgesetzgebung

<sup>22</sup> Artikel 11a Absatz 6 COVID-19-Gesetz und Covid-19-Verordnung Publikumsanlässe, Artikel 7 KMPV

<sup>23</sup> Artikel 6 Absatz 1 Covid-19-Verordnung Publikumsanlässe

<sup>24</sup> Artikel 6 Absatz 1 des Gesetzes vom 28. März 2006 über die Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter (RStG; BSG 152.321)

<sup>25</sup> Artikel 17 Covid-19-Verordnung Publikumsanlässe

<sup>26</sup> Artikel 8 und 20a StBG

<sup>27</sup> Artikel 13 Absatz 2, 2. Teilsatz und Artikel 15 Absatz 3 Covid-19-Verordnung Publikumsanlässe, Artikel 37 Absatz 1 des Gesetzes vom 20. Juni 1995 über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (OrG; BSG 152.01)

Die Befugnis, Daten zu bearbeiten, einzuholen oder bekannt zu geben, ergibt sich aus dem Bundesrecht für alle in den Vollzug involvierten Amtsstellen<sup>28</sup>, einschliesslich deren der unterstützenden Direktionen.

### **Artikel 11 Zuständigkeiten der Direktionen**

Die Direktionen, die für einen Bereich (Messen, Sport oder Kultur) ordentlicherweise zuständig sind, kennen die Gesuchstellenden und die Veranstaltungen in der Regel von früheren Anlässen. Sie können den Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthaltern somit Unterstützung im Vollzug leisten. Die Direktionen und die Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter sprechen sich über eine einfache und effiziente Organisation dieser Unterstützung ab. Das Amt für Dienstleistungen und Ressourcen der Direktion für Inneres und Justiz wird Unterstützung bei der Abwicklung der konkreten Zahlungen leisten. Je nach konkreter Aufgabenteilung mit der Geschäftsleitung der Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter oder den Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter selber, können die nötigen, zusätzlichen Ressourcen auch den Direktionen zur Verfügung gestellt werden (zur Zuständigkeit vgl. Erläuterung zu Artikel 13).

### **Artikel 12 Mittelvorbehalt und Prioritätenordnung**

Für die Unterstützungsleistungen selbst (ohne Kosten für den Vollzug) stehen 50 Millionen Franken zur Verfügung: 25 Millionen aus Bundesmitteln, 25 Millionen aus kantonalen Mitteln. Ein Teil dieser Mittel soll reserviert sein für Veranstaltungen, welche in der ersten Hälfte der betroffenen Zeitspanne stattfinden, und ein weiterer Teil der Mittel für Veranstaltungen, die in der zweiten Hälfte stattfinden. Die erste Tranche ist mit Zweidritteln der Finanzmittel höher dotiert als die zweite Tranche, da davon ausgegangen werden kann, dass im Sommer die grösseren Veranstaltungen stattfinden und viele Veranstaltungen durchgeführt werden können, womit Mittel nach der Zusicherung wieder frei werden. So ist es wahrscheinlicher, dass die erste Tranche nicht vollständig gebraucht wird. Falls der Teil für die erste Zeitspanne dennoch nicht ausreicht, werden die Gesuche nach dem Zeitpunkt ihrer Einreichung berücksichtigt. Dabei wird derjenige Zeitpunkt massgebend sein, in dem ein vollständiges Gesuch eingereicht wird. Ein Gesuch gilt als vollständig, wenn alle notwendigen Unterlagen eingereicht wurden, um es zu entscheiden. Insbesondere ist ein vollständiges und plausibles Budget einzureichen. Eine reine Ankündigung eines Gesuchs und ein nur rudimentär belegtes Gesuch reichen nicht, um eine prioritäre Behandlung auszulösen.

Wird der Teil für die erste Zeitspanne nicht oder nicht vollständig gebraucht, werden die nicht gebrauchten Mittel denjenigen für die zweite Zeitspanne zugeschlagen. Sollte sich die epidemiologische Lage im Herbst 2021 wieder verschlimmern und Grossveranstaltungen beschränkt werden müssen, so werden die Veranstaltungsunternehmen ihre Planungen einstellen und keine Gesuche mehr stellen. Es ist deshalb davon auszugehen, dass sich im Laufe des Herbsts 2021 zeigen wird, ob der Schutzschirm gebraucht wird. Je nach Ausschöpfung der Finanzmittel werden Bund und Kantone die nötigen Folgemassnahmen diskutieren.

### **Artikel 13 Rahmenkredit**

Der Rahmenkredit Publikumsanlässe sieht vor, dass der Regierungsrat die Zuständigkeit für die Ausführungsbeschlüsse festlegt und die bewilligten Mittel den entsprechenden Produktgruppen zuweist<sup>29</sup>.

Die bewilligten Finanzmittel werden der Produktgruppe der Regierungsstatthalterämter zugewiesen. Dies erleichtert das Finanzcontrolling.

Insgesamt stehen 1 Million Franken für Vollzugskosten zur Verfügung. Als ordentlicherweise zuständige Behörde für die Ressourcenfragen der Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthaltern, soll die

<sup>28</sup> Artikel 11a Absatz 6, 2. Satz Covid-19-Gesetz

<sup>29</sup> Ziffern 5 und 7 Rahmenkredit Publikumsanlässe.

Direktion für Inneres und Justiz, die entsprechen Ausführungsbeschlüsse fassen und diesen Teil des Rahmenkredits Publikumsanlässe mit Zahlungen ablösen.

Die Ablösebeschlüsse für zugesicherten bzw. festgelegten Zahlungen an Veranstaltungsunternehmen erfolgen mit den entsprechenden Verfügungen. Mit dem ersten Schritt im Verfahren (Zusicherung) wird zwar noch keine eigentliche Zahlung ausgelöst, aber die entsprechende Summe im Rahmenkredit Publikumsanlässe blockiert. Diese Blockierung dauert so lange bis die Veranstaltung entweder durchgeführt wurde (keine Unterstützung), oder verschoben, abgesagt oder nachträglich reduziert bzw. ohne Restauration durchgeführt werden musste<sup>30</sup>. Sinngemäss ist also schon beim ersten Schritt des Verfahrens eine «Ablösung» vom Rahmenkredit Publikumsanlässe nötig<sup>31</sup>, wenn auch nur bedingt. Die allenfalls darauf folgende, eigentliche Zahlung wird mit der Verfügung über die konkrete Beteiligung an den ungedeckten Kosten ausgelöst.

#### **Artikel 14 Berichterstattung**

Die Informationen, die bei der Geschäftsleitung der Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter für die Berichterstattung an den Bund zusammenlaufen, werden auch für die Berichterstattung an den Regierungsrat benützt. Allenfalls werden die Sicherheitsdirektion und die Bildungs- und Kulturdirektion über zusätzliche Informationen verfügen. Die Wirtschafts- Energie- und Umweltdirektion, als federführende Direktion für den Rahmenkredit Publikumsanlässe, wird diese Informationen zusammentragen und dem Regierungsrat Bericht erstatten.

#### **Artikel 15 Rechtspflege**

Auf das Gesuchsverfahren ist das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege anwendbar. Die Rechtspflege folgt den üblichen Zuständigkeiten. Um möglichst rasch verbindliche Entscheide herbeizuführen, wird keine verwaltungsinterne Beschwerdeinstanz vorgesehen.

#### **Artikel 16 Inkrafttreten und Befristung**

Die Verordnung tritt auf den schnellstmöglichen Zeitpunkt in Kraft und ist gleichermassen befristet wie das entsprechende Bundesrecht<sup>32</sup>.

#### **Artikel 17 Ausserordentliche Veröffentlichung**

Keine Erläuterung.

### **5. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik (Rechtsetzungsprogramm) und anderen wichtigen Planungen**

Das Verhältnis der Unterstützungsleistungen zu den Richtlinien der Regierungspolitik ist in den Unterlagen zum Rahmenkredit Publikumsanlässe beschrieben. Es wird darauf verwiesen.

### **6. Finanzielle Auswirkungen**

Die finanziellen Auswirkungen sind in den Unterlagen zum Rahmenkredit Publikumsanlässe beschrieben. Es wird darauf verwiesen.

---

<sup>30</sup> Artikel 2 Absatz 1 und 2 Covid-19-Verordnung Publikumsanlässe

<sup>31</sup> Artikel 51 Absatz 2 des Gesetzes vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0)

<sup>32</sup> Artikel 21 Absatz 2 Covid-19 Verordnung Publikumsanlässe

## **7. Personelle und organisatorische Auswirkungen**

Die personellen Auswirkungen sind in den Unterlagen zum Rahmenkredit Publikumsanlässe beschrieben. Es wird darauf verwiesen. Organisatorische Auswirkungen sind keine zu erwarten.

## **8. Auswirkungen auf die Gemeinden**

Die Gemeinden sind nicht direkt betroffen. Sie werden bei der Gesuchsbearbeitung nur insoweit einbezogen, als dass sie die Gesuche an die Regierungsstatthalterämter weiterleiten. Sie sind damit über die laufenden Gesuchsverfahren orientiert.

## **9. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft**

Die Auswirkungen auf die Volkswirtschaft sind in den Unterlagen zum Rahmenkredit Publikumsanlässe beschrieben. Es wird darauf verwiesen

## **10. Ergebnis der Konsultation**

Auf Verlangen der Finanzkommission des Grossen Rates wurde ihr die Verordnung zur Konsultation unterbreitet. Die Finanzkommission verzichtet auf eine inhaltliche Stellungnahme.

Auch wurde der Verband Bernischer Gemeinden (VBG) zur Stellungnahme eingeladen. Für den VBG ergeben sich keine Einwände bzw. Bemerkungen zum Erlass.

Schlussendlich wurde die Geschäftsleitung der Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter (GL RSTH) um eine Stellungnahme gebeten. Die GL RSTH stimmt der KMPV Covid-19 zu. Es sei aber zwingend, dass die Geschäftsleitung der Regierungsstatthalterämter personell befristet verstärkt werde, dass sie von den zuständigen Stellen der Direktionen (vgl. Erläuterung zu Artikel 11)<sup>33</sup> unterstützt und entlastet werde, sowie dass die nötige Unterstützung bei der Kreditkontrolle und beim Auszahlungsprozess durch die Abteilung Finanzen des Amts für Dienstleitungen und Ressourcen (ADR) der Direktion für Inneres und Justiz DIJ geleistet werde. Die vorliegende Verordnung schafft die entsprechenden Rahmenbedingungen.

---

<sup>33</sup> Wirtschafts- und Umweltdirektion, Sicherheitsdirektion und Bildungs- und Kulturdirektion.